

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Verwaltungsermittlungen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsvorgang

Die **Kleine Anfrage 2030** vom 2. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Auf die Mündliche Anfrage in Drucksache 5/2963 wurde in der 60. Sitzung des Thüringer Landtags am 6. Juli 2011 mitgeteilt, dass die Beschaffung von neuen Einsatzstöcken für die Thüringer Polizei Gegenstand von Verwaltungsermittlungen ist, die seit dem 1. Juli 2011 durch die Stabsstelle Innenrevision im Innenministerium geführt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Verwaltungsermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen worden?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen abgeschlossen?
3. Wenn nein, wann werden die Verwaltungsermittlungen voraussichtlich abgeschlossen werden?
4. Wie viele Verwaltungsermittlungen gab es bisher im Geschäftsbereich des Innenministeriums? Wer führte diese durch? Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet?
5. Warum wurde die Stabsstelle Innenrevision eingerichtet? Wie ist sie personell ausgestattet? Mit welchen Rechten und Kompetenzen sind die Mitarbeiter ausgestattet? Für welche Behörden sind sie zuständig?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:  
ja

Zu 2.:  
Die von der Stabsstelle Innenrevision des Thüringer Innenministeriums geführten verwaltungsinternen Ermittlungen haben ergeben, dass im Verlauf der Beschaffung der neuen Einsatzstöcke wiederholt gegen vergaberechtliche Regelungen verstoßen worden ist. Die vergaberechtlichen Verstöße sind in erster Linie auf organisatorische Defizite und Verfahrensfehler zurückzuführen. Die Verwaltungsermittlungen haben keine Anhaltspunkte für das Vorliegen strafrechtsrelevanter Handlungen ergeben.

Zu 3.:  
Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

Vorbemerkung

In der Antwort zu Frage 4 sind aufgrund der geltenden Aufbewahrungsfristen für Akten nur solche Verwaltungsermittlungen aufgeführt, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden bzw. noch nicht abgeschlossen sind, d.h. deren Aktenaufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ziffer III. 5.17 der Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (ThürStAnz Nr. 4/2008, Seite 95 ff.) noch nicht abgelaufen ist.

Die Stabsstelle Innenrevision hat seit ihrer Einrichtung zum 1. Juli 2011 im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums bisher zu acht Sachverhaltskomplexen Verwaltungsermittlungen geführt. Zu einem Sachverhalt sind die Verwaltungsermittlungen der Stabsstelle Innenrevision bereits abgeschlossen.

In weiteren zwei Fällen gab es Verwaltungsermittlungen durch die Polizeiabteilung des Thüringer Innenministeriums.

Mit Stand vom 19. Januar 2012 sind drei staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, wobei zwei der eingeleiteten Ermittlungsverfahren Sachverhaltskomplexe betreffen, die vor Einrichtung der Stabsstelle Innenrevision Gegenstand einer internen Prüfung durch die Polizeiabteilung waren.

Zu 5.:

Die Stabsstelle Innenrevision wurde als Instrument zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht eingerichtet. Sie ist derzeit mit sechs Mitarbeitern personell ausgestattet, davon drei Beamte des Höheren Dienstes und drei Beamte des Gehobenen Dienstes. Die Rechte und Kompetenzen der Mitarbeiter der Stabsstelle Innenrevision ergeben sich aus der "Dienstsanweisung des Thüringer Innenministeriums über die Einrichtung und die Aufgaben einer Innenrevision für den Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums (DA IR-TIM)". Die Stabsstelle Innenrevision nimmt danach eine Prüf-, Kontroll- und Beratungsfunktion im Auftrag des Staatssekretärs im Thüringer Innenministerium wahr. Die Stabsstelle Innenrevision hat im Rahmen ihres Prüfauftrages ein jederzeitiges Informationsrecht bezogen auf alle Vorgänge. Die einer Prüfung unterzogenen Dienststellen sind zur Vorlage aller von der Stabsstelle Innenrevision für die Prüfung als relevant angesehenen Unterlagen und Dateien sowie die Erteilung umfassender Auskünfte verpflichtet. Alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums haben die Stabsstelle Innenrevision unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten, wenn ihnen Umstände bekannt werden, welche die Einschaltung der Innenrevision nahe legen. Die Zuständigkeit der Stabsstelle Innenrevision erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär